



Verlautbarungsblatt

der



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

Teil II: Marktordnungen

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 18.12.2023

2. Stück

INHALT

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen
der Organe der AMA**

9. Direktzahlungen 2023

Nr. 9.
Direktzahlungen 2023

Veröffentlichung gemäß § 21 Abs. 11 GSP-AV
Stichtag für die Erstberechnung und Prämienbetrag je Hektar bzw. je RGVE für Fördermaßnahmen der Direktzahlungen

Gemäß § 21 Abs. 11 GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung - GSP-AV, BGBl. II Nr. 403/2022 in der geltenden Fassung, ist auf der Homepage der AMA bis 31.12.2023 für die Fördermaßnahmen der Direktzahlungen gemäß den §§ 8a, 8b, 8c und 8d MOG 2021 (bei der Almauftriebsprämie getrennt nach Rindern, Mutterschafen und Mutterziegen) Folgendes zu veröffentlichen:

- Bekanntgabe des **Stichtages** für diese Fördermaßnahmen der Direktzahlungen, an dem die zu Grunde zu legenden Flächen bzw. die zu Grunde zu legenden Tiere für die Erstberechnung einbezogen werden;
- Bekanntgabe des **Prämienbetrages** je Hektar bzw. je RGVE (Einheitsbetrag) für diese Fördermaßnahmen der Direktzahlungen.

Flächenbezogene Direktzahlungen

Fördermaßnahme	Stichtag	Prämienbetrag je Hektar
Basiszahlung für Heimgutflächen	13.10.2023	208,57
Basiszahlung für Almweideflächen	13.10.2023	37,94
Umverteilungszahlung Stufe 1	13.10.2023	44,76
Umverteilungszahlung Stufe 2	13.10.2023	22,38
Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	13.10.2023	67,40

Tierbezogene Direktzahlungen

Fördermaßnahme	Stichtag	Prämienbetrag je RGVE
Almauftriebsprämie für Kühe	24.10.2023	97,56
Almauftriebsprämie für Rinder, ausgenommen Kühe	24.10.2023	48,78
Almauftriebsprämie für Mutterschafe und Mutterzegen	24.10.2023	97,56

An den angegebenen Stichtagen wurden die österreichweit zugrunde gelegten beantragten förderfähigen Flächen bzw. die zugrunde gelegten beantragten förderfähigen Tiere im Zuge der Erstberechnung für die Festsetzung des Prämienbetrages je Hektar bzw. je RGVE einbezogen (§ 21 Abs. 6 Z 1 GSP-AV).

Das für Österreich für die jeweilige Fördermaßnahme der Direktzahlungen zur Verfügung stehende EU-Mittelvolumen ist durch diese Anzahl zu dividieren und der sich daraus ergebende Prämienbetrag je Hektar bzw. je RGVE wird ohne Rundung auf zwei Kommastellen festgesetzt (§ 21 Abs. 10 GSP-AV).

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abteilung 4/Referat 21

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 396

E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: AMA

Grafik/Layout: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.

<Signatur>